

I. Allgemeines

Gemäss Art. 11 der Statuten hat jedes Mitglied Anrecht auf eine Uniform.

Die Uniform besteht aus:

<i>Erwachsene</i>	<i>Jugendliche & Probejahr</i>
1 Veston	1 Kapuzenjacke
1 lange Hose	1 T-Shirt
1 Langarmhemd	1 Hemd
1 Krawatte	1 Krawatte
1 Hut	

Der Verein sorgt für vollständige und passende Uniformen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, zu der erhaltenen Uniform grösste Sorgfalt zu tragen. Reinigungskosten gehen zu Lasten des Aktivmitglieds.

Zur Uniform dürfen nur schwarze Schuhe und schwarze Socken getragen werden.

Die Jugendlichen/Probejahr haben einfache schwarze Hosen, Socken und Schuhe zu tragen.

II. Besitzverhältnisse

Die Uniform bleibt Eigentum des Vereins und ist immer tragbereit zu halten.

Kapuzenjacke und T-Shirt sind persönliches Material und werden neueintretenden einmal zur Verfügung gestellt.

III. Regelung bei Verlust und Schäden

Die vom Vorstand bestimmte Uniformenverwaltungsperson kontrolliert periodisch jede Uniform. Fehlende Effekten oder durch Nachlässigkeit entstandene Schäden werden auf Kosten des betreffenden Mitgliedes ersetzt respektive instand gestellt. Bei minderjährigen Mitgliedern haften deren Eltern. Teile, welche durch normale Abnutzung Schaden genommen haben (z.B. Hemden), werden in Absprache mit dem Vorstand auf Kosten der MGG ersetzt.

Kostenaufstellung:

1 Veston	CHF	800.-	
1 Musikschnur doppelt, gelb	CHF	138.-	
2 Achselschlaufen	CHF	58.-	(pro Stk.)
1 Wappen gestickt	CHF	62.-	
1 lange Hose	CHF	300.-	
1 Hemd	CHF	160.-	
1 Krawatte	CHF	40.-	
1 Gurt	CHF	50.-	
1 Hut	CHF	500.-	

V. Regelung beim Austritt

Tritt ein Aktivmitglied aus dem Verein aus, sind sämtliche Effekte in gutem und gereinigtem Zustand dem Materialverwalter abzugeben.

Eventuelle Reinigungs- und Instandstellungskosten gehen zu Lasten des Austretenden.

VI. Uniformenverwaltung

1. Die Uniformenverwaltungsperson organisiert die Abgabe und Rücknahme der Uniform, führt das Inventar und koordiniert allfällige Anpassungen und Reparaturen.
2. Die Uniformenverwaltungsperson ist berechtigt im Rahmen des an der Generalversammlung budgetierten Betrages Anpassungen und Reparaturen in Auftrag zu geben, sowie in Absprache mit dem Präsidenten und Kassier neue Uniformen bzw. Uniformenteile in Auftrag zu geben. Über diese Vorgänge hat sie gegenüber dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.
3. Die Uniformenverwaltungsperson ist berechtigt, nicht mehr verwendbare Uniformenteile auszusortieren und zu vernichten.

VII. Inkraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt das bisherige Reglement vom 11.11.2020. Es wurde an der Vorstandssitzung vom 11.04.2023 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.